

Art. 23.

Vorstehende Strafordnung leidet auf alle diejenigen in ihr bedrohten Vergehen und Ordnungswidrigkeiten Anwendung, welche von den auf den Werken, für welche diese Strafordnung bestimmt ist, beschäftigten und aus der Casse dieser Werke Lohn empfangenden Arbeitern verübt werden.

Art. 24.

Die Handhabung dieser Strafordnung steht zunächst den obersten Betriebsbeamten und unter deren Verantwortung den von denselben hierzu besonders beauftragten unteren Beamten zu.

Die nach Vorstehendem zu dictirenden Straf-gelder dürfen an einem Lohntage keineswegs mehr als ein Fünftheil des fälligen Lohnes betragen.

Art. 36.

Alle sich mit der Zeit nöthig machenden Abänderungen dieser Ordnung werden sich zu jeder Zeit vorbehalten.

Steinkohlenwerke Planitz,
den 18. December 1871.

Die Administration.

B. Rudert.